



## Vernehmlassung zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, OeG) Auswertung

**Vernehmlassungsdauer:** 15. Februar bis 16. Mai 2022

### Vernehmlassungsteilnehmer:

- Einwohnergemeinden (EG) Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg
- CSP Obwalden (CSP)
- GLP Obwalden (GLP)
- CVP Obwalden - Die Mitte (CVP-Die Mitte)
- SVP Obwalden (SVP)
- SP Obwalden (SP)
- Ausgleichkasse und IV-Stelle (AK)
- Datenschutzbeauftragter (DSB)
- Entsorgungszweckverband (EZVOW)
- Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Obwalden (ERKG)
- Martin Stoll vom Verein öffentlichkeitsgesetz.ch (ms)

In den nachfolgenden Tabellen werden die Rückmeldungen kurz umschrieben. Nicht alle Teilnehmenden haben zu den einzelnen Themenbereichen eine Stellungnahme abgegeben. Soweit sinnvoll, wird jeweils angegeben, ob die Rückmeldung umgesetzt wird (+) oder nicht umgesetzt wird (-) oder bereits umgesetzt ist (\*).

### 1. Zweck, vorbehaltene Regelungen, amtliche Dokumente und Grundsatz (Art. 1, 3, 4 und 5)

*Die Regelungen von Art. 1, 3, 4 und 5 OeG entsprechen sinngemäss der Regelung beim Bund und anderen Kantonen. Sind Sie mit diesen Regelungen einverstanden?*

Ja	7	ERKG, AK, CSP, GLP, SVP, SP, EG Sarnen
Nein	9	EG Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, CVP, ms, EZVOW

EZVOW	
Das Gesetz soll auch für Laien verständlich sein. Die Begriffe "amtliche Dokumente" und "interne Dokumente" sind im OeG genauer zu umschreiben.	-

EG Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg	
Zweck des Gesetzes ist in Art. 1 Abs. 1 ausreichend beschrieben. Ausführungen in Art. 1 Abs. 2 sind überflüssig und erwecken Erwartungen, über die nur spekuliert werden kann.	-

EG Sarnen	
Keine Pflicht zur Herausgabe von Dokumenten, die von Privaten/Dritten auf eigene Kosten erstellt wurden.	*/-

CVP	
Art. 4 Abs. 1 Bst. b ist dahingehend zu ergänzen, dass durch Private erstellte amtliche Dokumente nicht eingesehen werden können (Urheberrecht).	*/-
Die Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 2 sind so zu präzisieren, dass keine Schattendossiers erstellt werden.	*
Präzisierung des Ausdrucks "nicht fertig gestellte Dokumente" im Sinne der Erläuterungen.	-

DSB	
Vorbehaltene Regelungen sollen zukünftig nur zurückhaltend eingeführt werden.	*
Der Ausdruck "kommerzielle Nutzung" soll in den Erläuterungen genauer umschrieben werden.	

ms	
Art. 3 Abs. 2: Kein genereller Ausschluss von als geheim bezeichneten Dokumenten, da noch in diversen Gesetzen von Geheimhaltung gesprochen wird. Der Paradigmawechsel werde daher in diesen Bereichen nicht nachvollzogen.	-
Der Grundsatz, wonach die Öffentlichkeit Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente erhalten soll, sei in Art. 8 weiter zu konkretisieren: "Die Verwaltungseinheiten orientieren Zugangsgesuchstellenden auf Wunsch über die vorhandenen Dokumente und Datensätze."	-

GLP	
Klarere Abgrenzung zwischen dem Einsichtsrecht nach OeG und dem Datenschutzrecht.	-
Übersicht über die geheimen Informationen, die vom Anwendungsbereich des OeG ausgeschlossen sind. Fertiggestellte Aktennotizen gelten als amtliche Dokumente.	*

## 2. Geltungsbereich (Art. 2)

*Sind Sie mit der Festlegung des Geltungsbereichs des Gesetzes einverstanden?*

Ja	8	ERKG, EZVOW, AK, CSP, SP, GLP, SVP, EG Sarnen
Nein	9	EG Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, CVP, DSB, ms

EG Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg	
Das Öffentlichkeitsprinzip ist in der Gemeindeordnung bereits verankert. Ein kantonales Gesetz ist hierzu nicht notwendig.	-

EG Sarnen	
OKB, EWO, Kantonsspital; Ausgleichskasse etc. sind dem Geltungsbereich zu unterstellen, soweit sie öffentliche Aufgaben übernehmen.	-
Kantonale Verwaltungskommissionen sind ausdrücklich zu nennen.	+

CVP	
Kantonale Verwaltungskommissionen sind ausdrücklich zu nennen.	+
Kantonalbank, Elektrizitätswerk, Kantonsspital, Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse und IV-Stelle sind nur soweit nicht dem Gesetz zu unterstellen, als sie dem freien Wettbewerb unterliegen.	-

DSB	
Kein Ausschluss des EWO, Kantonsspitals und der Ausgleichskasse	-

ms	
Kein Ausschluss von amtlichen Dokumenten von Verwaltungsverfahren.	-
Zugang auch zu abgeschlossenen Verwaltungsrechtspflegeverfahren.	-
Kein genereller Ausschluss der Kantonalbank, des Kantonsspitals, des Elektrizitätswerks, der Ausgleichskasse, der Familienausgleichskasse oder der IV-Stelle.	-
Kein Ausschluss von Dokumenten im "Bereich des wirtschaftlichen Wettbewerbs".	-

GLP	
Einschluss der Legislative in den Geltungsbereich wird begrüsst.	*
Verweis in Art. 1 Abs. 1 Bst. c auf den Vorbehalt in Art. 1 Abs. 2 Bst. a.	-

### 3. Einschränkungen und Ausschluss des Zugangs (Art. 6 Abs. 1 bis 4)

*Sind Sie mit der Regelung zur Einschränkung und Ausschluss des Zugangs zu amtlichen Dokumenten einverstanden?*

Ja	12	EG Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, ERKG, EZVOW, CSP, SP, GLP, SVP
Nein	3	CVP, ms, EG Sarnen

EG Sarnen, Engelberg	
Einschränkungen nur bei "zwingende öffentlichen oder schutzwürdige privaten Interessen".	-

CVP	
Einschränkung bzw. Ausschluss der Einsicht nur bei "zwingenden" öffentlichen Interessen.	-
Streichung des Verweigerungsgrundes "Beeinträchtigung der Beziehung zu anderen Gemeinwesen."	-

DSB	
Nicht nur Ausschluss, sondern auch den Aufschub der Einsichtgabe ausdrücklich erwähnen	

ms	
Art. 6 Abs. 1: Einschränkungen nur bei "überwiegenden" öffentlichen oder privaten Interessen.	*
Art. 6 Abs. 2 Bst. a: Einschränkung nur bei Vorliegen einer ernsthaften Gefährdung.	-

#### 4. Verweigerung der Einsicht bei offenkundig unverhältnismässigem Aufwand (Art. 6 Abs. 5)

*Sind Sie mit der Regelung einverstanden, wonach bei offenkundig unverhältnismässig hohem Aufwand die Einsichtgabe in amtliche Dokumente verweigert werden kann?*

Ja	9	EG Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, ERKG, CSP, SP
Nein	6	CVP, ms, EZVOW, GLP, SVP, EG Sarnen

CVP, GLP, ms, EG Sarnen	
Ersatzlos streichen. Nur kostendeckende Gebühren, wenn Aufwand gross ist.	-

SVP	
Schwierige Abgrenzung zwischen "nicht unerheblichen" und "offenkundig unverhältnismässigem Aufwand"	

SP	
Einsicht sollte nur in absoluten Ausnahmefällen verweigert werden	*

DSB	
Nennung einer Aufwandsgrenze im Gesetz, andernfalls müsste man sich nach den Schwellenwerten anderer Kantone orientieren.	-

EZVOW	
Die Grenze des unverhältnismässig hohen Aufwands müsste genauer umschrieben/definiert werden.	-

## 5. Besondere Fälle (Art. 7)

Sind Sie mit der Regelung der besonderen Fälle einverstanden?

Ja	10	EG Kerns, Sachseln, Giswil, Lungern und Engelberg, ERKG, EZVOW, CSP, SVP, SP
Nein	4	CVP, GLP, EG Alpnach, Sarnen

CVP	
In amtliche Dokumente soll Einsicht gewährt werden, wenn der Entscheid über Jahre hinweg hinausgezögert wird.	-
"Bevorstehende" statt "zukünftige Verhandlungen".	-
Kein genereller Ausschluss von Dokumenten, die das Kollegialitätsprinzip "unterlaufen" können. Der Begriff "unterlaufen" ist für die Gesetzgebung nicht geeignet.	-

GLP	
Präzisierung, welches der "politische Entscheid" darstellt.	-
Es ist wichtig, dass Informationen der Behörden vor der entsprechenden Volksabstimmung und in der Referendumsfrist öffentlich zugänglich sind.	*

DSB	
Der Begriff der "Verhandlungen" sollte näher definiert werden. Es würde nicht dem Sinn des Gesetzes entsprechen, wenn nur Gerichtsverhandlungen gemeint wären.	*

EG Sarnen	
Einschränkung nur bei "zeitnahen" und nicht bei "zukünftigen" Verhandlungen.	-
Kollegialitätsprinzip sollte dem Öffentlichkeitsprinzip untergeordnet werden	-

## 6. Verfahren (Art. 8 bis 11)

Sind Sie mit den Verfahrensregelungen (Gesuch, Einsicht in anonymisierte amtliche Dokumente, Einbezug von betroffenen Dritten, Verfügung und Rechtsmittelweg, Zugangsgewährung) einverstanden?

Ja	13	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, ERKG, EZVOW, CSP, GLP, SVP, SP
Nein	1	CVP

EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg	
Erwähnung der Zweckverbände in Art. 10	+

EG Engelberg	
Ablehnung der Einsicht nur, wenn schützenswerte private Interessen entgegenstehen. Es muss eine Abwägung vorgenommen werden.	*

CVP	
Art. 9 Abs. 1: Anonymisierung von Personendaten nur, wenn öffentliche oder private Interessen eine Anonymisierung erfordern.	+
Art. 9 Abs. 2 und 3: Keine automatische Verweigerung, wenn die Ablehnung von nicht anonymisierbaren Dokumenten von Privaten verweigert wird. Art. 9 Abs. 2 und 3 ersetzen durch: "Können Personendaten nicht anonymisiert werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Die Einsichtnahme wird abgelehnt, wenn die Zustimmung unter Bezugnahme auf schützenswerte Interessen verweigert wird."	+/-
Art. 10 Abs. 3: Einheitlicher Rechtsmittelweg an das Verwaltungsgericht. Generelle Rechtsmittelfrist von 30 Tagen.	-
Bei "weit überwiegendem öffentlichen Interesse" soll die aufschiebende Wirkung entfallen.	-

ms	
Art. 8 Abs. 1: "Irrtümlich eingereichte Gesuche werden von Amtes wegen und unverzüglich der zuständigen Stelle weitergeleitet."	*
Die Verwaltung sei zu verpflichten, die Zugangsgesuchstellenden auf Wunsch über die vorhandenen Dokumente und Datensätze zu informieren.	-
Postalisch eingereichte Gesuche sind anachronistisch und widersprechen jeglicher Bestrebung in Richtung Digitalisierung und E-Government, Bürgerfreundlichkeit und effizientem Staatshandeln.	-
Es ist darauf zu verzichten, die Identität der gesuchstellenden Person zu überprüfen.	-
Die Anonymisierung von Personandaten ist zu absolut. Keine Anonymisierung, soweit nicht die Privatsphäre einer Person betroffen ist.	+
Es fehlen Fristen zur Beantwortung eines Gesuchs.	-

GLP	
Eine Frist, innert der dem Gesuch nachzukommen ist, wäre zu begrüssen.	-

DSB	
Ist das Formerfordernis der Schriftlichkeit mit einem E-Mail erfüllt? Die Anfrage darf aber nicht anonym erfolgen, da sonst nicht klar ist, an wen man die Antwort zu richten hätte.	-
Es könnte Sinn machen, für die Nachfrage eine genaue Frist festzulegen.	-

## 7. Kosten (Art. 12)

Sind Sie einverstanden, dass bei erheblichem Aufwand kostendeckende Gebühren erhoben werden können?

Ja	6	CVP, ERKG, CSP, GLP, EG Sarnen, SP
Nein	8	EG Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, ms, EZVOW

EZVOW	
Die Grenze des "erheblichen Aufwands" müsste genauer umschrieben/definiert werden.	-
Unter dem Vorwand der erheblichen Aufwands könnten Personen von der Einsichtnahme abgehalten werden.	-

EG Kerns, Alpnach, Sachseln, Giswil, Lungern und Engelberg	
Aufwand bei Bearbeitung eines Einsichtsgesuchs nicht zu Lasten der Allgemeinheit. Grundsatz der Kostenpflicht, mit Gebührenverzicht bei geringem Aufwand.	-

EG Sarnen	
Bei Anfragen (auch wiederholten), die der privaten oder vereinsorientierten Recherche dienen, sollen Gebühren zurückhaltend eingesetzt werden.	*/-

CVP	
Zwei Arbeitsstunden als angedachte "Kostenlosigkeitsgrenze" erscheint nachvollziehbar.	
Kostenfolgen bei regelmässigen Gesuchen nur, wenn diese innerhalb eines gewissen Zeitrahmens erfolgen.	-
Einsichtsgesuche für uneigennützige Zwecke (z.B. kulturelle, historische) sollen kostenfrei sein.	-

ms	
Es wäre ehrlicher ab einem Aufwand von 2 Stunden von einem gebührenpflichtigen Zugang zu sprechen. Bundesrat und Nationalrat hätten sich für eine Gebührenbefreiung ausgesprochen. In vielen Kantonen sei die Gebührenfreiheit Realität.	-
Die "Amok-Bremse" (Gebühren bei "regelmässig wiederholten Gesuchen") könnten Medienschaffende oder interessierte Bürgerinnen und Bürger treffen.	-

CSP	
Der Aufwand für die Gemeinden und die kantonalen Gremien sollen sich in Grenzen halten. Kostendeckende Gebühren sind als Grundsatz umzusetzen.	
Der Begriff "erheblicher Aufwand" sollte genauer definiert werden.	-

SVP	
Schwierige Abgrenzung zwischen "nicht unerheblichen" und "offenkundig unverhältnismässigem Aufwand"	

SP	
Nur in Ausnahmefällen soll eine angemessene Gebühr verlangt werden	-

DSB	
Klare Abgrenzung zwischen "nicht unerheblichem Aufwand" und "offenkundig unverhältnismässigem Aufwand."	-

### 8. Übergangsrecht (Art. 13)

*Die Regelung betrifft insbesondere diejenigen Behörden und Stellen, welche das Öffentlichkeitsprinzip bisher noch nicht kannten. Sind Sie mit der Regelung zum Übergangsrecht einverstanden?*

Ja	11	EG Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, ERKG, CSP, GLP, SVP, SP
Nein	4	CVP, ms, EZVOW, EG Sarnen

CVP	
Widerspruch zwischen Entwurfstext und Botschaft. Das Öffentlichkeitsprinzip gilt im Kanton und in den Gemeinden schon seit längerer Zeit. Art. 13 Abs. 1 ist zu streichen.	*

ms	
In anderen Kantonen habe ein zeitlich unlimitiertes Öffentlichkeitsprinzip nicht zu Problemen geführt.	-

EG Sarnen, EZVOW	
Es ist nicht einzusehen, warum der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erstellt wurden, verweigert werden soll.	-

### 9. Art. 53g Abstimmungsgesetz und Art. 3 und 36 Staatsverwaltungsgesetz

*Sind Sie mit diesen Änderungen einverstanden?*

Ja	13	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, ERKG, EZVOW, CSP, GLP, SVP, SP
Nein	0	



### 10. Art. 7 und 12 Publikationsgesetz

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen des Publikationsgesetzes, insbesondere der Publikation des Amtsblatts auf der Webseite des Kantons in seiner bisherigen Form, einverstanden?

Ja	12	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, CVP, EZVOW, CSP, GLP, SVP
Nein	0	

DSB	
Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen geschützt werden. Problematisch ist die Indexierung durch Suchmaschinen. Es sollten technische Massnahmen ergriffen werden, um automatische Indexierungen zu unterbinden.	
Wenn die Dauer der Publikation nicht festgeschrieben ist, kann eine verhältnismässige Dauer festgelegt werden. Wenn die Indexierung ausgeschlossen ist, kann die Publikation auch länger aufgeschaltet sein. Eine zweijährige Publikation auf der Webseite würde aber begrüsst.	

### 11. Art. 28 und 65 Kantonsratsgesetz und Art. 19 und 23 Geschäftsordnung des Kantonsrats

Sind Sie mit der Regelung über die Einsicht in Kommissionsprotokolle bzw. die Nichteinsicht in die elektronische Aufzeichnung der Kantonsratsverhandlung einverstanden?

Ja	6	EG Sarnen, EZVOW, CSP, GLP, SVP, SP
Nein	6	ms, EG Kerns, Sachseln, Alpnach, Lungern und Engelberg

EG Sarnen, Kerns, Alpnach, Sachseln, Lungern und Engelberg, SP	
Art. 28 KG: Es besteht die Gefahr, dass die freie Meinungsäusserung in der Kommissionsarbeit beeinträchtigt wird.	-

:

CVP	
Wie bis anhin, sollen Kommissionsprotokolle für wissenschaftliche Zwecke weiterhin eingesehen werden können.	*
Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, alle Kommissionsprotokolle (nicht nur diejenigen zu kantonalen Erlassen) veröffentlichen zu können.	
Kommissionsprotokolle sollen allen Kantonsratsmitgliedern zugestellt werden.	-

ms	
Delegationsnorm geht zu weit und würde ermöglichen, dass der Kantonsrat unter Ausschluss des Referendums Einsicht in amtliche Dokumente einschränken könnte. Beschränkung der Delegationsnorm auf die elektronische Aufzeichnung.	-

CSP	
Die Offenlegung der Kommissionsprotokolle kann als Arbeitsinstrument und zur Vertiefung der Meinungsbildung für die Mitglieder des Kantonsrats dienen.	-

### 12. Art. 87 Finanzhaushaltsgesetz und Art. 1 Submissionsgesetz

*Sind Sie mit der Regelung über den Ausschluss des Öffentlichkeitsgesetzes in diesen Bereichen einverstanden?*

Ja	13	EG Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg, CVP, EZVOW, CSP, GLP, SVP, SP
Nein	1	ms

CVP	
Der Ausschluss darf sich nicht auf die Offerteröffnungsprotokolle beziehen.	*

ms	
Die Veröffentlichung von Berichten der Finanzkontrolle soll der Stärkung des Vertrauens in staatliche Organe dienen.	-

### 13. Weitere Bemerkungen

ms und DSB: Einführung eines (kostenlosen) Schlichtungsverfahrens (-).

ms: Die Verwaltung soll verpflichtet werden, die Gesuche statistisch auszuwerten. (-)

9. Juni 2022 / ha